



Stubenring 1, 1010 Wien

**AUSKUNFT**

Mag.<sup>a</sup> Christina Szivatz  
Tel: (01) 711 00 DW 866253  
Fax: +43 (1) 71582587158258  
Christina.Szivatz@sozialministerium.at

E-Mail Antworten sind bitte unter Anführung der Geschäftszahl an die E-Mail Adresse post@sozialministerium.at zu richten.

An das  
Bundesministerium für  
Digitalisierung und Wirtschaft

per E-Mail: [post.c14@bmdw.gv.at](mailto:post.c14@bmdw.gv.at)

**GZ: BMASGK-10320/0028-I/A/4/2018**

Wien, 20.07.2018

**Betreff: UWG-Novelle 2018, Umsetzung der Richtlinie zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen, Stellungnahme des BMASGK**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz nimmt mit Bezug auf das Schreiben vom 13. Juni 2018, GZ BMDW-56.121/0001-C1/4/2018, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 (UWG) geändert werden soll, wie folgt Stellung:

**Zu den Erläuterungen im allgemeinen Teil:**

Im Zentrum der geplanten Novelle steht ein neuer 3. Unterabschnitt im I. Abschnitt des UWG. Dieser beinhaltet zivilrechtliche Sonderbestimmungen zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen. Das österreichische Arbeitsrecht beinhaltet im Dienstnehmerhaftpflichtgesetz, BGBl. Nr. 80/1965, Sonderbestimmungen zur Begrenzung der Haftung für Schäden.

Die Sonderbestimmungen des Dienstnehmerhaftpflichtgesetzes gehen jenen des UWG vor, weil sie sich auf einen besonderen Personenkreis und eine besondere Schutzwürdigkeit beziehen.

Dies steht auch im Einklang mit Art. 14 Abs. 1 2. Unterabs. der RL 2016/943/EU [im Folgenden: Richtlinie], welcher vorsieht, dass die Mitgliedstaaten die Haftung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern für Schäden begrenzen können, die ihren Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern durch den rechtswidrigen Erwerb oder die rechtswidrige Nutzung oder Offenlegung eines Geschäftsgeheimnisses entstanden sind, sofern sie nicht vorsätzlich handeln.

Diese Sonderbestimmungen im Dienstnehmerhaftpflichtgesetz bleiben durch die geplante Novelle aus den vorgenannten Gründen unberührt. Um Missverständnisse zu vermeiden, wird angeregt, eine entsprechende Klarstellung in den Erläuterungen zum allgemeinen Teil vorzunehmen.

Nach geltender Rechtslage ist gemäß § 11 UWG die Verletzung von Geschäfts- (oder Betriebs-)geheimnissen bzw. der Missbrauch anvertrauter Vorlagen nur während des aufrechten Arbeitsverhältnisses unzulässig.

Mit den geplanten Bestimmungen wird die Unzulässigkeit unabhängig vom Bestehen eines Arbeitsverhältnisses festgelegt. Die geplanten Bestimmungen betreffen u.a. somit nicht nur das aufrechte Arbeitsverhältnis, sondern dehnen die zivilrechtlichen Sanktionen auch auf ehemalige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (bzw. jede oder jeden, die oder der ein Geschäftsgeheimnis verletzt) aus. Daraus ergibt sich ein mögliches Aufeinandertreffen zwischen Freizügigkeitsrecht und Wettbewerbsrecht. In diesem Zusammenhang weist Art. 1 Abs. 3 der Richtlinie ausdrücklich darauf hin, dass keine Bestimmung der Richtlinie so ausgelegt werden darf, dass sie eine Grundlage dafür bietet, die Mobilität der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu beschränken.

Es wird daher angeregt, eine entsprechende Klarstellung in den Erläuterungen zum allgemeinen Teil vorzunehmen.

#### **Zu § 26c Abs. 2 UWG:**

§ 26 Abs. 2 UWG sieht (im Einklang mit Art. 14 Abs. 2 2. Unterabs. der Richtlinie) alternativ einen sich an der Höhe von Lizenzgebühren orientierenden pauschalierten Schadenersatz vor. Die genannte Bestimmung sieht vor, dass „in geeigneten Fällen“ ein entsprechender pauschaliertes Schadenersatz festgesetzt werden kann.

In Bezug auf Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ist zu beachten, dass aufgrund ihrer Nähe zum Geschäftsgeheimnis eine Rechtsverletzung – anders als bei anderen Personen – in einer bedeutenden Anzahl an Konstellationen *auch ohne Vorsatz* erfolgen kann. Diesem Umstand sollte Rechnung getragen werden und als geeignete Fälle im Sinne der Richtlinie ein pauschaliertes Schadenersatz durch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nur im Falle von vorsätzlichen Rechtsverletzungen vorgesehen werden.

Es wird daher angeregt, eine entsprechende Einschränkung in § 26c Abs. 2 UWG aufzunehmen.

Die Stellungnahme wird im Wege elektronischer Post auch an das Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen  
Für die Bundesministerin:

Dr.<sup>in</sup> Brigitte Zarfl

*Elektronisch gefertigt.*

